

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2006-10-10

Dezernat/ Amt: III / Amt für Soziales und  
Wohnen  
Bearbeiter: Frau Vogt  
Telefon: 545 - 2221

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01337/2006

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung  
Ausschuss für Soziales und Wohnen  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Überplanmäßige Ausgaben für Leistungen nach dem SGB II

### Beschlussvorschlag

Im Verwaltungshaushalt 2006 wird eine Erhöhung des Budgets 503 – Leistungen nach dem SGB II – um 2.727.400 € bewilligt.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II (LfU) stiegen in der Landeshauptstadt Schwerin im ersten Quartal 2006 gegenüber dem ersten Quartal 2005 um ca. 7,5 %. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) im gleichen Zeitraum stieg um ca. 6,1 % ( von 10.131 auf 10.751 BG).

Nach einer Erhebung des Deutschen Städtetages stiegen im Bundesdurchschnitt die LfU in diesem Zeitraum um ca. 24,4 %.

Im ersten Halbjahr 2006 stiegen die LfU gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um ca. 16,3 %. Zu Beginn d. J. wurde aus verschiedenen Gründen mit einer günstigeren Kostenentwicklung gerechnet:

- Im Zusammenhang mit der sich abzeichnenden besseren konjunkturellen Lage wurden positive Effekte auf dem Arbeitsmarkt erwartet, die auch zu einer geringeren Zahl von Leistungsempfängern führen sollte.
- Die laufenden Aktivitäten zur Umsetzung der KdU-Richtlinie sollten sukzessive zu geringeren Durchschnittskosten je Bedarfsgemeinschaft führen.

- Mit Hilfe verschiedener gesetzlicher Änderungen sollte kostenintensiven Fehlentwicklungen gegengesteuert werden. Ziel war u.a. eine Reduzierung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der Leistungsempfänger sowie der durchschnittlichen Höhe der Hilfen.

Obgleich es sicherlich kostendämpfende Wirkungen durch die vorgenannten Punkte gab, spiegelt sich dies leider (noch) nicht in der Kostenentwicklung für Leistungen nach dem SGB II wieder. Zuletzt gab es sogar einen nicht unwesentlichen Anstieg der Zahlungen. Dies wird zurückgeführt auf steigende Umzugskosten und sonstige Aufwendungen (z.B. Mietkautionen auf Darlehensbasis) im Zusammenhang mit Umzügen im Ergebnis der Umsetzung der KdU-Richtlinie (s. § 22 Abs. 3 SGB II), Nachzahlungen auf der Grundlage von Betriebskostenabrechnungen sowie gestiegenen Betriebskostenvorauszahlungen. Kostenreduzierungen bei den LfU durch Umzüge werden erst mittelfristig deutlich und können aktuell nicht beziffert werden.

Auf der Grundlage der Ausgaben bis 31.08.06 und sich abzeichnender höherer monatlicher Ausgaben für LfU ab September 2006 ergibt sich im Budget 503 – Leistungen nach dem SGB II – per Jahresende ein höherer Zuschussbedarf von 2.727.400 €.

Im einzelnen errechnet sich der Betrag wie in der Anlage dargestellt.

Für die Berechnung des erhöhten Zuschussbedarfes sind die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den Leistungen für Kontingentflüchtlinge irrelevant, da die entstehenden Kosten voll durch das Land erstattet werden. Unverändert bleibt bei den Einnahmen der Betrag nach § 10 g FAG und bei den Ausgaben die Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II (Sucht- und Schuldnerberatung). Die für den prognostizierten Zuschussbedarf maßgeblichen Zahlen sind in der Tabelle farblich unterlegt.

Eingerechnet wurde die für die Mehrausgaben zu berücksichtigende Beteiligung des Bundes nach § 46 Abs. 6 SGB II für die LfU in Höhe von 29,1 %. Die LfU weisen per 31.08.06 einen Ausgabenstand von 21.391.042 € aus. Für September 06 lagen die Ausgaben per 25.09.06 bereits bei rd. 2.770.000 €. Für die Monate September bis Dezember 06 wurden LfU i. H. v. jeweils 2,8 Mio. € zugrundegelegt. Prognostisch ergibt sich daraus ein Betrag von rd. 32,6 Mio. €.

Für die Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten (§ 22 Abs. 3 SGB II), die zuletzt gestiegen waren, wurde für September bis Dezember von je 15.000 € ausgegangen. Dies ist zwar deutlich über den bisherigen monatlichen Durchschnittskosten, entspricht aber etwa der Monatsausgabe für August, und für den Monat September ist eine steigende Tendenz sichtbar.

Die monatlichen Ausgaben für einmalige Beihilfen (§ 23 Abs. 3 SGB II) sind relativ stark schwankend. Für die Monate September bis Dezember sind in der Berechnung Kosten von jeweils 32.500 € unterstellt worden.

In der Summe ergibt sich der ausgewiesene Mehrbedarf.

Im Landesausführungsgesetz zum SGB II wurde rückwirkend zum 01.01.06 der Verteilungsmodus für Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen nach dem FAG des Bundes (für Mehrbelastungen aus der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe) und für eingesparte Wohngeldmittel des Landes geändert, so dass Schwerin gegenüber dem Ansatz 2006 mit Mehreinnahmen von deutlich über 5 Mio. € rechnen kann. Ein Teil dieser Mittel wird wegen des engen sachlichen Zusammenhangs zur Deckung der beantragten überplanmäßigen Ausgabe vorgeschlagen.

## **2. Notwendigkeit**

Bei den überplanmäßigen Ausgaben handelt es sich um Pflichtleistungen nach § 6 i.V.m. § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II. Die überplanmäßigen Ausgaben waren unvorhersehbar und sind unabweisbar.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

keine

## **6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern\***

\* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

## **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

### **Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:**

- 48200.69100 – Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeit-suchende nach § 22 SGB II in Höhe von 3.473.600 €
- 48200.69120 – Leistungsbeteiligung bei Leistungen an Arbeitsuchende nach § 22 Abs. 3 und 5 SGB II in Höhe von 92.600 €
- 48200.69300 – Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende nach § 23 Abs. 3 SGB II in Höhe von 172.000 €

### **Deckungsvorschlag**

### **Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:**

- 48200.19100 – Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeit-suchende in Höhe von 1.010.800 €
- 90100.09300 – Leistungen des Landes aus dem Ausgleich von Sonderlasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in Höhe von 2.727.400 €

**Anlage:**

Darstellung des Zuschussbedarfes

---

gez. Wolfgang Schmülling  
Beigeordneter

gez. Hermann Junghans  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister